



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.6 Schuldbetreibung und Konkurs

1.6.7 Betreibungsregister (II)

Im ersten Artikel zu diesem Thema wurde dargestellt, wie wenig es braucht, um zu einem Eintrag im Betreibungsregister zu kommen. Nur einige wenige Tatbestände vermögen zu einem Ausschluss des Auskunftsrechts zu führen. Sogar Zahlung der Betreibungsschuld an das Betreibungsamt (statt direkt an den Gläubiger) macht den Eintrag im Register nicht ungeschehen.

Art. 8a SchKG Dem Einsichtsrecht Dritter sind gemäss Art. 8a Abs. 4 SchKG zeitliche Schranken gesetzt: Das Einsichtsrecht erlischt fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Gerichts- und Verwaltungsbehörden können jedoch in Verfahren, die bei ihnen hängig sind, weiterhin Auszüge verlangen. Hier setzt erst die amtliche Aufbewahrungspflicht eine Grenze. Das Betreibungsamt muss aber auch Auskunft über bestehende Verlustscheine geben, solange diese nicht verjährt oder getilgt sind.

Die Limite von fünf Jahren wirkt als Korrektiv zu der Tatsache, dass das Betreibungsregister bzw. das Einsichtsrecht Dritter mit dem Datenschutzgesetz in Konflikt gerät. So gesehen ist die Frist von fünf Jahren allerdings recht lang.

Art. 8a Abs. 4 SchKG Art. 8a Abs. 4 SchKG hat selbstverständlich nur für das Betreibungsverfahren Gültigkeit und kommt im Konkursfall nicht zur Anwendung. Die Publizität im Konkursfall verbietet ohnehin jeden Hinweis auf Datenschutz.

Der Eintrag im Betreibungsregister wird allerdings problematisch, wenn die Betreibung zur zivilrechtlichen Verjährungsunterbrechung dient oder schikanös ist. Dem Betreibungsbeamten obliegt hier eine besonders intensive Prüfung der Sach- und Rechtslage. Bei Verjährungsunterbrechung gibt der Registereintrag – sofern er überhaupt erfolgt – keine Auskunft über die Zahlungsfähigkeit des Betreibungsschuldners, sondern lediglich über seinen Zahlungswillen.

Fazit

Die Ausgestaltung des Betreibungswesens im schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht hat dazu geführt, dass der Gesetzgeber diverse Schranken einbauen musste. Dennoch ist es schwierig, den Eintrag ins Betreibungsregister – ausgenommen die im Gesetz genannten Fälle – zu verhindern.